



Erstreckungssatzung für das gemeindefreie Gebiet "Gutsbezirk Münsingen"

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügten Erstreckungssatzung über die öffentliche Bekanntmachung für das gemeindefreie Gebiet „Gutsbezirk Münsingen“ wird zugestimmt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Bekanntmachungssatzungen sind sogenannte Pflichtenatzungen, aus denen eindeutig hervorgeht, in welcher der in § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Landkreisordnung - DVO LKrO abschließend aufgezählten Formen öffentlich bekannt gemacht wird.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Gesetz zur Neugliederung des gemeindefreien Gebiets „Gutsbezirk Münsingen“

Zum 1. Januar 2011 trat auf Antrag der beteiligten Kommunen (KT-Drucksache Nr. VIII-0099) das Gesetz zur Neugliederung des gemeindefreien Gebiets „Gutsbezirk Münsingen“ und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in Kraft. Der Gutsbezirk war bislang ein teilweise bewohntes, gemeindefreies Gebiet. Mit der Neugliederung wurde ein Teil der Fläche mit ca. 96 Hektar der Stadt Münsingen zugewiesen und verbleibt damit im Landkreis Reutlingen. Andere Flächen des Gutsbezirks (Breithülen und das ehemalige Remonteamt) gingen an die Gemeinde Heroldstatt (77 Hektar) sowie an die Stadt Schelklingen (56 Hektar) im Alb-Donau-Kreis.

Die restliche, unbewohnte Fläche des Gutsbezirks bleibt gemeindefrei und ist wegen der für das Gebiet geltenden naturschutzrechtlichen Restriktionen und der aus der Munitionsbelastung resultierenden Gefahren dauerhaft einer Nutzung oder Erschließung für Siedlungs-, Wirtschafts- oder Verkehrszwecke praktisch entzogen.

Die Verwaltung des gemeindefrei bleibenden Gebiets wurde gem. § 2 des oben genannten Gesetzes dem Landkreis Reutlingen übertragen. Öffentliche Aufgaben, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erfüllt werden müssen und die in kreisangehörigen Gemeinden zu deren Wirkungskreis gehören, nimmt in dem gemeindefrei bleibenden Gebiet der Landkreis wahr; ihm stehen die Befugnisse und Rechte einer kreisangehörigen Gemeinde zu, wenn dies zur Erfüllung der Aufgabe notwendig ist.

2. Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungssatzungen sind sogenannte Pflichtenatzungen, aus denen eindeutig hervorgeht, in welcher der in § 1 Abs. 1 DVO LKrO abschließend aufgezählten Formen öffentlich bekannt gemacht wird.

Da der Landkreis Reutlingen im Geltungsbereich des gemeindefreien Gebiets künftig Satzungen zu erlassen hat (z. B. Haushaltssatzung, Satzung zur Erhebung von Realsteuern) ist zunächst die bestehende Bekanntmachungssatzung des Landkreises Reutlingen auch auf das gemeindefreie Gebiet zu erstrecken (Erstreckungssatzung).

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Reutlingen erfolgen entsprechend der vom Kreistag am 2. Mai 1994 beschlossenen Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung durch Einrücken in das „Reutlinger Amtsblatt“.